

Das
Kinderschutzkonzept
der



1 Inhalt

1	Leitbild.....	3
2	Gesetzliche Grundlagen.....	3
3	Personalführung.....	4
3.1	Einstellung Mitarbeiter	4
3.2	Verhaltenskodex und Selbstverpflichtung.....	4
3.3	Fortbildungen	7
3.4	Leitfäden bei Kindeswohlgefährdung innerhalb der Einrichtung.....	7
3.4.1	Grenzverletzungen.....	7
3.4.2	Übergriffiges Verhalten	7
3.4.3	Gewaltanwendung / sexualisierte Gewalt	7
3.5	Rehabilitation.....	7
3.6	Kinderschutzbeauftragte.....	8
4	Pädagogik.....	8
4.1	Sexualpädagogisches Konzept.....	8
4.1.1	Kindliche Sexualität	8
4.1.1.1	Definition allgemein	8
4.1.1.2	Professionelles Handeln.....	9
4.1.1.3	Pädagogische Praxis.....	9
4.1.1.3.1	Körperwahrnehmung.....	9
4.1.1.3.2	Gute und schlechte Geheimnisse / Stärkung der Kinder	10
4.1.1.3.3	Masturbation	10
4.1.1.3.4	Doktorspiele	10
4.1.1.3.5	Sexuelle Übergriffe unter Kindern	11
4.1.1.3.6	Sexualpädagogische Materialien.....	12
4.1.1.4	Zusammenarbeit mit Eltern.....	12
4.1.2	Sexualisierte Gewalt	12
4.1.2.1	Schutzauftrag.....	12
4.1.2.2	Sexueller Missbrauch.....	13
4.1.2.2.1	Definition.....	13
4.1.2.2.2	Täterstrategien und Risikoanalyse.....	13
4.1.2.2.3	Ethikkodex des Trägers.....	13
4.1.2.3	Maßnahmen bei Verdacht von sexuellem Missbrauch.....	15
4.1.3	Überprüfung.....	15
4.1.4	Adressen und Anlaufstellen.....	15
5	Beschwerdemanagement.....	15
5.1	Beschwerden der Kinder	15
5.2	Beschwerden der Eltern.....	16
5.3	Präventionsangebote.....	17
6	Notfallplan bei Kindeswohlgefährdung im familiären Umfeld.....	17

7	Kooperationspartner	18
8	Literaturverzeichnis.....	18
9	Anlagen.....	18

1 Leitbild

Kinder und Jugendliche in einer Einrichtung sind uns anvertraute Geschöpfe Gottes. Jedes Kind ist in seinem Auftreten und in seinen Bedürfnissen einzigartig und muss von uns als eigenständige, von Gott gewollte Persönlichkeit mit seinen Stärken und Schwächen anerkannt werden. Jedes Kind hat Anspruch unsere Einrichtung als einen sicheren Ort zu erleben. Bei uns werden Kinder ernst genommen, beteiligt und ihre Grenzen respektiert. Sie können in unserer Einrichtung darauf vertrauen, dass jemand für sie sorgt, und werden vor jeder Form von Gewaltanwendung geschützt. Für diese Ziele setzen wir uns mit aller Kraft ein.

2 Gesetzliche Grundlagen

Die Grundlagen des Kinderschutzes ergeben sich aus folgenden rechtlichen Grundlagen:

- Grundgesetz Artikel 1 und 2

„Die Würde des Menschen ist unantastbar. Sie zu achten und schützen ist Verpflichtung aller staatlichen Gewalt. Jeder hat das Recht auf die freie Entfaltung seiner Persönlichkeit, soweit er nicht die Rechte anderer verletzt und nicht gegen die verfassungsmäßige Ordnung oder das Sittengesetz verstößt. Jeder hat das Recht auf Leben und körperliche Unversehrtheit. Die Freiheit der Person ist unverletzlich.“

- BGB §1631

„Kinder haben ein Recht auf gewaltfreie Erziehung. Körperliche Bestrafungen, seelische Verletzungen und andere entwürdigende Maßnahmen sind unzulässig“ – dies gilt sowohl innerhalb der Familie, dem persönlichen Umfeld und selbstverständlich auch für die Arbeit in der Kindertageseinrichtung.“

- UN- Kinderrechtskonvention (seit 5.April 1992 in Deutschland gültig)

Kinderrechte sind Menschenrechte. Das Übereinkommen über die Rechte des Kindes gehört zu den internationalen Menschenrechtsverträgen der Vereinten Nationen.

<https://www.kinderrechte.de/kinderrechte/un-kinderrechtskonvention-im-wortlaut/>

- Strafgesetzbuch § 203
- Kinder -und Jugendhilfegesetz SGB VIII
§8a, §8b, §45, §47, §64, §65, §72a
- BayKiBiG

3 Personalführung

3.1 Einstellung Mitarbeiter

Vor Ort hat der Träger unserer KiTa die Verantwortung, dass Präventionsmaßnahmen nachhaltig umgesetzt werden. Bei uns ist dies unsere Trägervertreterin Frau C. Kühl. Wesentlich sind dabei geklärte Verfahren und Zuständigkeiten bei Interventionen in Verdachtsfällen.

Ziele unseres Einrichtungsträgers sind:

- Die Kinder unserer Einrichtung werden davor bewahrt, durch akute oder akut drohende Gefahren durch Misshandlung, Vernachlässigung oder Missbrauch in ihrer Entwicklung Schaden zu nehmen.
- Den pädagogischen Mitarbeiter*innen, wie auch dem Träger ist bewusst, dass die Gefahren sowohl von dem sozialen Umfeld (der ihnen anvertrauten Kinder) als auch von der Kindertageseinrichtung selbst ausgehen können.
- Alle Mitarbeiter*innen sind in diesem Zusammenhang über die Sicherstellung des Schutzauftrags nach § 8a SGB VIII bzw. Art. 9b BayKiBiG informiert und handeln entsprechend.
- In der Wahrnehmung des Schutzauftrags wird Transparenz gegenüber den Betroffenen (Erziehungsberechtigte und Kinder), sowie deren Partizipation gewährleistet.
- In unserer Einrichtung werden den Kindern, sowie ihren Erziehungsberechtigten geeignete Verfahren der Partizipation, sowie Möglichkeiten der Beschwerde in persönlichen Angelegenheiten zur Verfügung gestellt.
- Zum Schutz der Kinder beschäftigt der Träger Mitarbeiter*innen, die fachlich und persönlich geeignet sind (gemäß § 72a SGB VIII).
- Bei jeder Neueinstellung wird ein erweitertes Führungszeugnis gemäß § 30a BZRG verlangt. Zum Schutz der Kinder regelt unsere Einrichtung das Erfordernis eines erweiterten Führungszeugnisses gemäß § 30a BZRG für die ehrenamtlich Tätigen und die Fachdienste, die in der Einrichtung tätig sind.
- Durch die Festlegung der Verantwortung von Träger, Leitung und pädagogischen Mitarbeiter*innen, kommt der Träger seiner Verpflichtung aus der zwischen Kindertageseinrichtung und Jugendamt getroffenen Vereinbarung zur verantwortlichen Mitarbeit im Rahmen des Kinderschutzes nach.

3.2 Verhaltenskodex und Selbstverpflichtung

[Freiwillige Selbstverpflichtung – Evangelischer Hort Kunterbunt](#)

Leitsatz: Dem Schutz, der Fürsorge, der Erziehung und Bildung und der Wahrung der Rechte der Kinder sind wir verpflichtet. Auf der Grundlage eines Menschenbildes, das alle als liebenswerte Geschöpfe Gottes annimmt, pflegen wir einen wertschätzenden und respektvollen Umgang miteinander. Wir verpflichten uns auf folgende Grundsätze:

1. Wir gewährleisten mit unseren menschlichen Begegnungen und unserer pädagogischen Haltung die alltägliche Erfahrung von Selbstwirksamkeit. Respekt und Wertschätzung sollen erlebbar werden. Wir bieten Hilfe in Not an und nehmen sie in Anspruch. So stärken wir Menschen in ihren Möglichkeiten zur Teilhabe und Selbstbestimmung.
2. Wir begegnen Kindern und Erwachsenen auf Augenhöhe. Menschen ernst nehmen und wertschätzen heißt für uns, konstruktive Rückmeldung zu geben, Konflikte zu thematisieren und auszutragen, den Schutz der Schwächeren zu gewährleisten und einer Kultur des „Wegsehens“ vorzubeugen
3. Abwertendes, erniedrigendes, gewalttätiges, bloßstellendes, diskriminierendes und sexualisiertes Verhalten in verbaler und nonverbaler Form wird von uns thematisiert und nicht toleriert.
4. Wir pflegen eine beschwerdefreundliche Einrichtungskultur. Wir unterstützen aktiv den Umgang mit Beschwerden und Fehlern, weil nach unserem christlichen Verständnis im menschlichen Dasein Unvollkommenheit dazugehört.
5. Zum Verständnis unserer Fehlerkultur gehört es, Fehler und Überforderung anzusprechen, genau hinzuschauen und unter Mitarbeitenden und in der Trägerschaft eine Atmosphäre des Aufarbeitens zu

schaffen. Es gibt eine Kultur des Ansprechens. Fehler – potentiell möglich in der alltäglichen Praxis – werden thematisiert und reflektiert. Damit werden Veränderungsprozesse für die Zukunft möglich.

6. Kollegiales Korrigieren im Bereich wahrgenommener Grenzverletzungen gehört zur Einrichtungskultur. Ein „unmittelbares Einmischen“ unter Kolleg*innen bedeutet Beschwerdebearbeitung in der aktuellen Situation und besonders dann notwendig, wenn Kindern eine eigenständige, nachträgliche Beschwerde sprachlich, alters- und/oder entwicklungsbedingt über das ihnen Widerfahrene nicht möglich ist. Wir machen uns gegenseitig auf Fehler und grenzverletzendes Verhalten aufmerksam.
7. Wenn ein Lern- und Bildungsangebot (Tagesablauf, Morgenkreis, Essen, Ruhebedarf, ...) mit seinem Ablauf für Kinder grenzwertig wird, haben wir das im Blick und thematisieren mögliche Veränderungen. Die aktive Beteiligung von Kindern an den sie betreffenden Abläufen und Entscheidungen wird von uns ermöglicht. Erziehung braucht eine Kultur der Beteiligung!
8. Das Thema „kindliche Sexualität“ hat aufgrund des Spannungsfelds zwischen altersangemessener Aktivität und Übergriffen unsere Aufmerksamkeit. Es gehört zum Bereich der Sozial- und Persönlichkeitsbildung und ist in unserem Konzept verankert. Durch klare Regeln für Rollenspiele, die wir mit den Kindern entwickeln, üben, prüfen und wiederholen, beugen wir Grenzverletzungen und Übergriffe – auch von Kindern untereinander – vor. Eine Kriminalisierung von Kindern bei Übergriffen ist zu vermeiden.
9. Wir sind sensibilisiert, bei Kindern entwicklungs- und altersgemäße Formen des Beschwerdeausdrucks wahrzunehmen wie z.B. das Wegdrehen des Kopfes, Schreien, blasse Hautfarbe (sog. Feinzeichen) oder Weinen als Ausdruck von Unwohlsein und ggf. erlebtem Übergriff, der eine Verhaltensveränderung unsererseits notwendig macht. Im Rahmen einer beziehungsvollen Pflege achten und wahren wir die Intimsphäre der Kinder. Formen der Beteiligung, der Rückmeldung und Beschwerde sind für Eltern und Kinder entwickelt. Sich beschweren dürfen und können schützt Kinder vor Übergriffen!
10. Professionelles Handeln bedeutet für uns das Kennen von (internen und externen) Hilfsangeboten und die Wahrung der eigenen Grenzen. Hilfe anfordern ist kein Scheitern, sondern professionelles Handeln!
11. Verantwortung und Fürsorge des Trägers zur Bereitstellung von Unterstützungssystemen und der Wahrnehmung gesetzlicher Vorgaben (§ 72 a/§ 8 a/§ 47 SGB VIII) ist Voraussetzung für eine gute Prävention. Der Träger wird bei sich abzeichnenden Überforderungen, Fehlverhalten und Grenzverletzungen umgehend einbezogen.
12. Wir sind uns bewusst, dass (sexuelle) Gewaltanwendung und Körperverletzung aber auch die Unterlassung von Hilfeleistung gegenüber den uns anvertrauten Kindern disziplinarische, arbeitsrechtliche und/oder strafrechtliche Konsequenzen nach sich zieht.

Datum

Unterschrift Mitarbeiter*in

Konkretisierender Verhaltenskodex: Wir und die Kinder

- In der Kita ist die Selbstbestimmung der Kinder die wichtigste Richtschnur bei Körperkontakt und Zärtlichkeiten. Der Wunsch nach Körperkontakt geht immer vom Kind aus. Die Erwachsenen sorgen dafür, dass unangemessener Körperkontakt unterbleibt.
- Mitarbeitende sollen keine Berührungen von Kindern zulassen, wenn sie ihnen unangenehm sind. Gezielte Berührungen im Genitalbereich und am Busen sind zurückzuweisen.
- Wir berühren Kinder im Genitalbereich ausschließlich zu pflegerischen Verrichtungen.
- Kinder können ihnen unangenehme Situationen jederzeit verlassen. Ihre Bewegungsfreiheit wird nicht eingeschränkt (z.B. durch Festschnallen an Stühlen).
- Sollten aus Gründen des Selbst- oder Fremdverletzungsrisikos oder der Aufsichtspflicht von Kindern Maßnahmen notwendig (geworden) sein, die dem Verhaltenskodex bzw. der Selbstverpflichtung widersprechen, werden diese umgehend mit der Leitung/dem Träger, den Personensorgeberechtigten, dem Kind, unabhängigen Beratungsstellen und dem Jugendamt reflektiert.
- Wir küssen Kinder nicht aktiv und lassen uns nicht auf den Mund küssen.
- Wir sprechen Kinder mit ihrem Namen an (keine Kosenamen).
- Der Toilettengang wird nur auf Bitte der Kinder oder bei benötigter Unterstützung begleitet (Ausnahme: Konsequenz von Übergriffen unter Kindern). Geduscht werden Kinder nur, wenn dies aus hygienischen Gründen unabdingbar ist.
- Wenn Kinder in der KITA planschen tragen sie Badewindel oder Badekleidung.
- Wir benutzen eine korrekte Sprache zur Benennung der Geschlechtsorgane: Scheide, Penis, Popo.
- Wir achten auf verbale, mimische oder körperliche Hinweise der Kinder, ablehnend oder zustimmend und unterstützen uns dabei gegenseitig. Kollegiale Kritik wird erwartet und reflektiert.
- Wir machen uns gegenseitig auf Fehler und grenzverletzendes Verhalten aufmerksam und kontrollieren damit kollegial und gegenseitig das Einhalten von Regeln.
- Beabsichtigte Ausnahmen und Verstöße werden der Einrichtungsleitung zur Kenntnis gebracht. Fehler passieren und werden aktiv angesprochen.
- Wir fordern die Kinder und Eltern immer wieder zu Rückmeldung auf und nehmen Kritik an
- Jeder ist mit seiner Arbeit für die anderen sichtbar und ansprechbar.
- Film- und Fotoaufnahmen entstehen ausschließlich mit den Medien der Einrichtung und nur zu den über die Konzeption abgesicherten Zwecken, zu denen eine Zustimmung der Personensorgeberechtigten und der Kinder vorliegt. Private Handys sind während der Dienstzeit im Personalschrank verschlossen.
- Alle Angebote mit Kindern finden in jederzeit von außen zugänglichen, unverschlossenen Räumen statt.
- In der Bring- und Abholzeit wird im Empfangsbereich durch einen „Flurdienst“ die Übersicht über Anwesende gewährleistet.
- Eins-zu-Eins-Settings bedürfen einer konzeptionellen Begründung. Ihre Begleitung durch Mitarbeitende und/oder Personensorgeberechtigte ist jederzeit möglich.

Datum

Unterschrift Mitarbeiter*in

3.3 Fortbildungen

Die regelmäßigen Fort- und Weiterbildungen durch das pädagogische Personal tragen einen wesentlichen Beitrag zur Weiterentwicklung bei. Diese finden wie folgt statt:

- Studium von Fachliteratur
- Teilnahme an Leitungs- und Fachkonferenzen
- Pädagogische Qualitätsbegleitung (PQB)
- Externe Fortbildungen zu Schwerpunkten des Bildungs- und Erziehungsplan
- Die Inhalte zu den einzelnen Fortbildungen werden im Team weitergegeben und fließen in die pädagogische Arbeit mit ein.
- Hausinterne Teamfortbildungen

3.4 Leitfäden bei Kindeswohlgefährdung innerhalb der Einrichtung

In unserer Kindertagesstätte sind kollegiale Beratung und eine professionelle Fehlerkultur ein wichtiger Bestandteil der Zusammenarbeit im Team. Wir machen uns gegenseitig auf Fehler und grenzverletzendes Verhalten aufmerksam und kontrollieren damit gegenseitig das Einhalten von Regeln.

3.4.1 Grenzverletzungen

Bemerkt ein Mitarbeiter*in grenzverletzendes Verhalten eines*er Kollegen*in, weist er mit dem vereinbarten Code: **"Möchtest du nicht einen Tee trinken gehen"** darauf hin.

3.4.2 Übergriffiges Verhalten

- Der Mitarbeiter wird in der Situation direkt sachlich und ohne Wertung auf sein* ihr Verhalten angesprochen
- Es erfolgt zeitnah eine Reflektion des Verhaltens mit der Kinderschutzbeauftragten oder der Leitung, mit kollegialer Beratung.

3.4.3 Gewaltanwendung / sexualisierte Gewalt

Mitarbeitende, die Kenntnis über mögliche Fälle Gewaltanwendung oder sexuellem Missbrauch erhalten oder diese beobachten, informieren schnellstmöglich die Leitung. Sollten Anzeichen bestehen, dass die Leitung selbst verstrickt ist, wird direkt der Träger in Kenntnis gesetzt.

Weiteres Vorgehen der Leitung bzw. Kinderschutzbeauftragten:

- Mitarbeiter*in sofort aus der Situation herausnehmen
- Gespräch mit Leitung und Kinderschutzbeauftragten
- Kind erzählen lassen/ keine Vorlagen bieten/ aufmerksam beobachten
- Dokumentation der Fakten
- Meldung bei der Trägervertretung und weiteres Verfahren absprechen
- Information an die Eltern
- Sanktion oder Rehabilitation

3.5 Rehabilitation

Zur Aufarbeitung ist für alle Beteiligten und Betroffenen – abgestimmt auf die jeweilige Fallkonstruktion – eine weitere, unabhängige Begleitung notwendig

Im Kreis aller beteiligten Personen gibt es ein Gespräch, in dem Ziel, die betroffene Person zu rehabilitieren. An dieser Runde nehmen alle Personen, die an dem Prozess beteiligt waren, teil. Nach diesem Gespräch soll die Situation abschließend geklärt sein. Wichtig ist, dass die betroffene Person in dieser Runde ihre Wünsche und Bedürfnisse äußert, damit ein pädagogisch angemessenes und den Kindern entsprechendes Arbeiten wieder möglich ist. Nach diesem Gespräch muss eine vertrauensvolle Zusammenarbeit möglich sein und das Team wieder offen und ehrlich miteinander umgehen können. Sollten hierbei Anzeichen bestehen, dass noch

Verunsicherung zwischen den Teammitgliedern oder auch zwischen Team und Eltern vorhanden ist, ist noch einmal, gegebenenfalls mit externer Beratung, an der Situation weiterzuarbeiten.

Für eine gute Weiterentwicklung der Person ist es notwendig, dass Leitung und betroffene Person gemeinsam entsprechende Fortbildungen auswählen und der/die Betroffene gestärkt aus der Situation hervorgeht. Im gegebenen Fall kann es auch notwendig sein, dass die betroffene Person an einem Einzelcoaching teilnimmt, um ihre Kompetenzen weiterzuentwickeln und ihr pädagogisches Handeln zu reflektieren.

Parallel zur Weiterentwicklung der Einzelperson, kann es nötig sein, das gesamte Team entsprechend zu unterstützen. Mögliche Maßnahmen hierfür sind Coaching, Teamfortbildungen und Supervision.

3.6 Kinderschutzbeauftragte

Um das Thema Kinderschutz verlässlich und verantwortlich im Team der Einrichtung zu verankern, haben wir Frau Josepha Scholwin zur Kinderschutzbeauftragten in unserer Einrichtung benannt.

Diese hat innerhalb des Einrichtungsteams im engen Austausch mit der Leitung das Thema Kinderschutz im Blick, erinnert an Aufgaben, arbeitet mit an Notfallplänen, koordiniert die Vernetzung und kooperiert mit der Kinderschutzbeauftragten auf Träger- bzw. Dekanatebene.

Sie nimmt regelmäßig an Fortbildungen, Schulungen zum Thema Kinderschutz teil und gibt neu erlangtes Wissen und Impulse an das Team weiter.

4 Pädagogik

4.1 Sexualpädagogisches Konzept

4.1.1 Kindliche Sexualität

4.1.1.1 Definition allgemein

Die kindliche Sexualität ist ein wichtiges Thema, da Sexualität ein Teilbereich der Persönlichkeitsentwicklung eines Menschen ist und somit auch den Auftrag einer pädagogischen Einrichtung betrifft.

Babys und Kleinkinder entdecken und erforschen ihre Umwelt. Dazu gehört natürlich auch ihr Körper. Sie berühren, begreifen und stecken Dinge in den Mund. Sie spüren bei sich empfindliche Körperstellen und entdecken Körperöffnungen. Es wird ausprobiert, wieviel Kraft sie haben und wie laut sie schreien können. In den ersten Lebensjahren spielen das Bedürfnis nach Zärtlichkeit, Geborgenheit, sinnliche Nähe und die Lust am eigenen Körper eine sehr wichtige Rolle.

Im Kindergartenalter setzen sich die Kinder dann mit ihrer Geschlechterrolle auseinander und der Vergleich mit anderen Kindern beginnt. Dazu gehören gemeinsame Besuche auf der Toilette oder auch gegenseitige Körpererkundungen („Doktorspiele“). Diese Erkundungen dienen der Klärung von Fragen und befriedigen die Neugier. Sie spielen nach, was sie gesehen oder gehört haben.

Kindliche Sexualität...

- ist von Geburt an und schon pränatal vorhanden
- ist fester Bestandteil der Persönlichkeitsentwicklung
- kennt keine Trennung zwischen Zärtlichkeit, Sinnlichkeit und genitaler Sexualität, d. h. Kinder nutzen alle Möglichkeiten, um schöne Gefühle zu bekommen, sich wohl und geborgen zu fühlen und ihren Körper kennenzulernen
- ist egozentrisch und nicht beziehungsorientiert
- ist umfassend und kennt vielfältige Formen sinnlichen Erlebens
- ist keine unreife Form der Erwachsenensexualität
- kennt keine festen Sexualpartner
- ist gekennzeichnet durch Spontanität, Neugier und Unbefangenheit

Kindliche Sexualität darf nicht tabuisiert oder gar bestraft werden, weil dadurch die sexuelle Entwicklung und damit ein Teil der Persönlichkeitsentwicklung beeinträchtigt würde. Auch Aktivitäten, die Erwachsene als unpassend oder störend empfinden, sollten nicht generell verboten werden. Kinder dürfen nicht das Signal bekommen, dass ihre Sexualität schlecht ist.

4.1.1.2 Professionelles Handeln

Wir achten darauf, dass wir auf sexuelle Aktivitäten von Jungen und Mädchen gleich reagieren. Wir lassen die Kinder über ihren Körper selbst bestimmen. Ablehnende Reaktionen der Kinder lassen wir zu und tadeln diese nicht. Als Erwachsene übergehen wir die eigenen Gefühle ebenfalls nicht und setzen Grenzen, wenn uns etwas nicht erwünscht oder unangenehm ist.

Wir reflektieren uns

Unsere eigenen Erfahrungen mit Sexualität beeinflussen unser Verhalten gegenüber den Kindern – dessen sind wir uns bewusst. Wir sind verpflichtet diese Erfahrungen zu reflektieren, um ein möglichst hohes Maß an Professionalität zu gewinnen.

Wir eignen uns Fachwissen an

Wir beschäftigen uns regelmäßig fachlich mit der kindlichen sexuellen Entwicklung, um professionell handeln zu können.

Wir tauschen uns aus

Wir sind immer im Gespräch über unser sexualpädagogisches Konzept und schreiben dieses regelmäßig fort. Wir klären im Dialog, welche sexuellen Aktivitäten stattfinden dürfen und welche Regeln es dafür gibt, welche wir in der Einrichtung nicht haben wollen und bei welchen wir uns pädagogisch einmischen. Konkrete Situationen besprechen wir immer gemeinsam, um zu einer gemeinsamen Haltung der Einrichtung zu kommen.

Wir haben einen gemeinsamen Ethikkodex

Siehe 3.2.

4.1.1.3 Pädagogische Praxis

4.1.1.3.1 *Körperwahrnehmung*

Die eigene Körperwahrnehmung ist prägend für das ganze Leben, da sie großen Einfluss auf das Körperbewusstsein und somit auf das Selbstbewusstsein sowie Selbstwertgefühl hat. Kinder mit einem guten Körperbewusstsein handeln und bewegen sich sicher. Unsere Aufgabe ist es die Rahmenbedingungen so zu gestalten, dass alle Kinder sich wohl und sicher fühlen. Wir unterstützen sie und stehen ihnen begleitend zur Seite. So ist es beispielsweise wichtig, dass das Wickeln einfühlsam, respektvoll und geduldig begleitet wird. Gerade in der Unterstützung der Sauberkeitserziehung ist es wichtig das individuelle Tempo des Kindes zu berücksichtigen. So kann es sein, dass mit Eintritt in den Kindergarten der Schritt von der Windel zur Toilette noch nicht abgeschlossen ist. Neben dem Wickeln ist eine geschützte Intimsphäre auch beim Umziehen oder auf der Toilette von Bedeutung. Hierfür bieten wir den Kindern Rückzugsmöglichkeiten an.

In unserem Haus stehen den Kindern eine Vielzahl von Angeboten im Bereich der Körperwahrnehmung zur Verfügung. Dazu zählt zum Beispiel das Malen mit Fingerfarben ohne Pinsel ebenso wie das Matschen im Garten mit Wasser und Sand. Auch hier steht das Prinzip der Freiwilligkeit an oberster Stelle. Jedes Kind geht, soweit es möchte. Denn nicht jedes Kind ist aufgrund seiner Sozialisation bereit mit bloßen Händen in den Matsch zu greifen. Mit der Möglichkeit, einigen Anregungen und viel Zeit öffnen sich oft auch diese Kinder und zeigen Interesse am Kneten und Matschen.

Durch das Schaffen von Bewegungsfreiheit (Wo möchte ich spielen? Und mit wem möchte ich spielen?) und der Möglichkeit für die Kinder verschiedenste Sinneswahrnehmungen und Rollenspiele auszuprobieren, schaffen wir die Möglichkeit den eigenen Körper kennen zu lernen.

4.1.1.3.2 Gute und schlechte Geheimnisse / Stärkung der Kinder

Wir ermutigen die Kinder zu Autonomie und Selbstbestimmtheit einerseits und zu Respekt vor anderen Menschen andererseits. Folgendes möchten wir ihnen sagen:

- Dein Körper gehört dir. Du bist wichtig und hast das Recht zu bestimmen, wie, wann, wo und von wem Du angefasst wirst (Entwicklung eines positiven Körpergefühls).
- Deine Gefühle sind wichtig. Du kannst deinen Gefühlen vertrauen. Es gibt angenehme Gefühle, da fühlst du dich gut und wohl. Unangenehme Gefühle sagen dir, dass etwas nicht stimmt, du fühlst dich komisch. Sprich über deine Gefühle, auch wenn es unangenehme Gefühle sind (Vertrauen in die eigenen Gefühlswahrnehmung stärken).
- Es gibt Berührungen, die sich gut anfühlen und richtig glücklich machen. Aber es gibt auch solche, die komisch sind, Angst auslösen oder sogar wehtun. Niemand hat das Recht, dir weh zu tun oder dich so zu berühren, wie und wo du es nicht willst. Manche Leute möchten so berührt werden, wie du es nicht willst: niemand darf dich zu Berührungen überreden oder zwingen (Unterscheidung zwischen angenehmen und unangenehmen Berührungen).
- Du hast das Recht, Nein zu sagen, wenn dich jemand gegen deinen Willen anfassen will oder Dinge von dir verlangt, die du nicht willst. Dann darfst du Nein sagen und dich wehren (respektvoller Umgang mit Grenzen).
- Es gibt gute und schlechte Geheimnisse. Gute Geheimnisse machen Freude und sind spannend. Schlechte Geheimnisse sind unheimlich und schwer zu ertragen. Solche darfst du weiter erzählen, auch wenn du versprochen hast, es niemanden zu sagen (Unterscheidung zwischen guten und schlechten Geheimnissen).
- Sprich darüber, hole Hilfe. Wenn dich etwas bedrückt oder du unangenehme Erlebnisse hast, rede darüber mit einer Person, der du vertraust. Höre nicht auf zu erzählen, bis dir geholfen wird (Hilfe suchen).
- Du bist nicht schuld. Wenn Erwachsene deine Grenzen überschreiten, ob du nein sagst oder nicht, sind immer die Erwachsenen verantwortlich für das, was passiert (Schuldgefühle abwenden).

4.1.1.3.3 Masturbation

Wenn Kinder ihre Genitalien und die damit verbundenen angenehmen Gefühle entdecken, kann es dazu kommen, dass sie sich intensiv über einen längeren Zeitraum berühren und somit masturbieren. Dies kann ihnen helfen, sich zu spüren. Das ist etwas ganz natürliches und sollte nicht als ein schlimmes Vorgehen gesehen werden. Auch wir unterbinden dieses Verhalten nicht, sprechen aber mit den Kindern, wenn es sie von anderen Aktivitäten abhält, in einer nicht geeigneten Situation geschieht oder es in einem ungeeigneten Ort vorkommt.

4.1.1.3.4 Doktorspiele

Körpererkundung und Doktorspiele spielen in der kindlichen Entwicklung eine wichtige Rolle und sind normal. Kinder sind von Natur aus neugierig und wollen ihre Umgebung, einschließlich ihres eigenen Körpers und dem der anderen Kinder erkunden. Dies hat nichts mit dem Begehren eines Heranwachsenden oder Erwachsenen zu tun. Spielerische Erkundungen helfen den eigenen Körper zu verstehen und ein positives Körperbewusstsein zu entwickeln. Der Vergleich mit den anderen Kindern dient der Selbstvergewisserung und

der Findung der eigenen geschlechtlichen Identität. Wichtig ist, dass die Initiative für die Doktorspiele von allen beteiligten Kindern ausgeht und folgende Regeln beachtet werden:

- Der Altersunterschied von in der Regel maximal 1 Jahr darf nicht überschritten werden.
- Auch ein mögliches Machtgefälle aufgrund anderer Faktoren muss berücksichtigt werden—zum Beispiel die Stellung eines Kindes in der Gruppe, der Entwicklungsstand oder auch die Körpergröße.
- Nackt sein ist nicht verboten. Die Intimsphäre der Kinder hat oberste Priorität es braucht also Rückzugsmöglichkeiten.
- Nicht beteiligte Kinder und Erwachsene haben bei Körpererkundungen nichts zu suchen. Sensibel gestaltetes Beobachten durch das pädagogische Fachpersonal ist wichtig.
- Jedes Kind bestimmt selbst, mit wem es spielen möchte.
- Freiwilligkeit ist oberstes Gebot. Niemand tut etwas gegen den Willen eines* Anderen
- Kein Kind darf einem anderen weh tun.
- Mag ein Kind nicht mehr mitspielen, darf es das Spiel ohne weiteres verlassen
- Gegenstände werden nicht in Körperöffnungen gesteckt (Nase, Ohr, Mund, Scheide, Po)

4.1.1.3.5 Sexuelle Übergriffe unter Kindern

Wir verbieten sexuelle Aktivitäten nicht grundsätzlich und sprechen mit den Kindern über das Thema“ Grenzen achten“. So senken wir das Risiko für Übergriffshandlungen.

Dennoch kann es beim Spielen, Forschen und Ausprobieren auch zu Grenzverletzungen kommen, beabsichtigt oder unbeabsichtigt. Wenn Kindern von anderen Kindern mit Drohungen, Erpressungen oder Gewalt zu etwas gezwungen werden, spricht man von einem sexuellen Übergriff unter Kindern. Fast immer besteht dabei ein Machtgefälle zwischen den Beteiligten.

Sexuelle Übergriffe unter Kindern äußern sich z.B:

- **In sexualisierter Sprache und Beleidigungen**
- **Unerwünschtem Zeigen von Geschlechtsteilen**
- **Voyeurismus und erzwungenem Zeigenlassen der Geschlechtsteile anderer Kinder**
- **Aufforderung zum Angucken oder Anfassen**
- **Gezieltem Greifen an die Geschlechtsteile**
- **Zwangsküssen**
- **Orale, anale, vaginale Penetration anderer Kinder mit Gegenständen**

Wir sprechen von betroffenen und übergriffigen Kindern.

Wir schauen nicht weg, sondern bearbeiten Übergriffe um das betroffene Kind zu schützen, ihm Wertschätzung zu signalisieren und Ohnmachts- und Opfergefühlen vorzubeugen. Dem übergriffigen Kind wollen wir Grenzen aufzeigen und ihm keine Machtgefühle zugestehen.

Wenn wir einen sexuellen Übergriff unter Kindern feststellen, informieren wir unverzüglich die Eltern der beteiligten Kinder und beraten uns mit diesen über das weitere Vorgehen

4.1.1.3.6 Sexualpädagogische Materialien

Wir stellen den Kindern Materialien zur Körperwahrnehmung und Information bereit und begleiten sie bei deren Verwendung:

- Bücher
- Puppen
- Verkleidung
- Sensomotorisches Spielzeug

4.1.1.4 Zusammenarbeit mit Eltern

Eltern haben ein Recht auf Information- auch über die sexuelle Entwicklung ihres Kindes und die sexualpädagogische Haltung der Kita. Transparenz schafft Vertrauen!

Wir sprechen mit den Eltern über den Bildungsbereich Sexualität in den Entwicklungsgesprächen (oder bei Bedarf). Wir stellen Informationsmaterial bereit und bieten Themenelternabende an.

In unserer Einrichtung begegnen sich Kinder aus verschiedenen Kulturen und Religionen. Sie bringen dabei unterschiedliche Werte und Normen mit, auch in Bezug auf Sexualität. Auf der Basis von Respekt, Wertschätzung, Dialog und Toleranz achten wir die Diversität und bemühen uns um Kompromisse, wo diese möglich sind.

4.1.2 Sexualisierte Gewalt

4.1.2.1 Schutzauftrag

Der Schutz der uns anvertrauten Kinder steht für uns an erster Stelle.

Im Sozialgesetzbuch, Absatz4, §8a ist der Schutzauftrag verankert, dem wir verpflichtet sind:

§ 8a SGB VIII Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung

(4) In Vereinbarungen mit den Trägern von Einrichtungen und Diensten, die Leistungen nach diesem Buch erbringen, ist sicherzustellen, dass

1. deren Fachkräfte bei Bekanntwerden gewichtiger Anhaltspunkte für die Gefährdung eines von ihnen betreuten Kindes oder Jugendlichen eine Gefährdungseinschätzung vornehmen,
2. bei der Gefährdungseinschätzung eine insoweit erfahrene Fachkraft beratend hinzugezogen wird sowie
3. die Erziehungsberechtigten sowie das Kind oder der Jugendliche in die Gefährdungseinschätzung einbezogen werden, soweit hierdurch der wirksame Schutz des Kindes oder Jugendlichen nicht in Frage gestellt wird.

In den Vereinbarungen sind die Kriterien für die Qualifikation der beratend hinzuzuziehenden insoweit erfahrenen Fachkraft zu regeln, die insbesondere auch den spezifischen Schutzbedürfnissen von Kindern und Jugendlichen mit Behinderungen Rechnung tragen. Daneben ist in die Vereinbarungen insbesondere die Verpflichtung aufzunehmen, dass die Fachkräfte der Träger bei den Erziehungsberechtigten auf die Inanspruchnahme von Hilfen hinwirken, wenn sie diese für erforderlich halten, und das Jugendamt informieren, falls die Gefährdung nicht anders abgewendet werden kann.

Eine Gefährdung des Kindeswohls kann sich auf unterschiedliche Weise zeigen:

- körperliche und seelische Vernachlässigung
- seelische Misshandlung
- körperliche Misshandlung
- sexualisierte Gewalt

Wir unterscheiden zwischen:

- **unbeabsichtigten Grenzverletzungen**
spontan und nicht geplant: Anschreien, Beschämen, grobes Anfassen
- **Übergriffen**

*Können spontan entstehen, missachten Grenzen aber bewusst, geschehen aus einer entsprechenden Haltung heraus und werden häufig gegen Kritik verteidigt: **Bloßstellen vor anderen, Herabwürdigungen, Ängstigen, Missachtung der Signale des Kindes bezüglich Nähe und Berührungen***

- **Strafrechtlich relevante Formen von Gewalt:**
Körperverletzung, Handlungen gegen die sexuelle Selbstbestimmung (sexuelle Nötigung, sexueller Missbrauch)

4.1.2.2 Sexueller Missbrauch

4.1.2.2.1 **Definition**

„Sexueller Missbrauch oder sexuelle Gewalt an Kindern ist jede sexuelle Handlung, die an oder vor Mädchen und Jungen gegen deren Willen vorgenommen wird oder der sie aufgrund körperlicher, seelischer, geistiger oder sprachlicher Unterlegenheit nicht wissentlich zustimmen können. Der Täter oder die Täterin nutzt dabei seine/ihre Macht- und Autoritätsposition aus, um eigene Bedürfnisse auf Kosten des Kindes zu befriedigen.

Diese sozialwissenschaftliche Definition bezieht sich auf alle Minderjährigen. Bei unter 14-Jährigen ist grundsätzlich davon auszugehen, dass sie sexuellen Handlungen nicht zustimmen können. Sie sind immer als sexuelle Gewalt zu werten, selbst wenn ein Kind damit einverstanden wäre.“¹

4.1.2.2.2 **Täterstrategien und Risikoanalyse**

Wir möchten sicherstellen, dass Kinder sich in unserer Einrichtung gut und geschützt entwickeln. Unsere professionelle Arbeit wird durch eine offene Auseinandersetzung mit der Möglichkeit von sexualisierter Gewalt gestärkt. Wir erstellen und überarbeiten regelmäßig eine Gefährdungsbeurteilung und befassen uns auch mit den Strategien von Täter*innen, um das Gefahrenpotential so weit wie möglich zu minimieren und Täter*innen abzuschrecken.

4.1.2.2.3 **Ethikkodex des Trägers**

Selbstverpflichtungserklärung zum Schutz von Kindern in den Einrichtungen des HGV für ein gutes, Grenzen wahrendes Miteinander.

Ich verpflichte mich zu folgenden Grundsätzen:

Ich gewährleiste durch mein pädagogisches Handeln die Erfahrung von Selbstwirksamkeit, Respekt und Wertschätzung. Ich frage Kinder nach Erlaubnis für pflegerische Handlungen und benenne deren Zweck. Ich dränge Kindern weder Umgangsformen auf, noch verlange ich von ihnen mehr Preisgabe ihrer Gefühle, als sie freiwillig anbieten.

Liebevolle Zuwendung und das Sehen von kindlichen Bedürfnissen, ist von elementarer Bedeutung für deren Entwicklung. Ich spende Zuwendung und Nähe, sofern diese situativ nötig ist (trösten, auf den Schoß nehmen,). Der Impuls hierzu geht stets vom Kind aus.

Ich bin mir der besonderen Verantwortung als Erwachsene und damit als Modell für Kinder bewusst. Ich wahre gegenüber den betreuten Kindern eine professionelle Distanz. Abwertendes, erniedrigendes, gewalttätiges, bloßstellendes, diskriminierendes und sexistisches Verhalten in verbaler und nonverbaler Form toleriere ich nicht. Ich bin mir bewusst, dass (sexuelle) Gewaltanwendung und Körperverletzung, aber auch die Unterlassung von Hilfeleistung gegenüber Kindern disziplinarische, arbeitsrechtliche und/oder strafrechtliche Konsequenzen nach sich ziehen. Der Träger und das zuständige Jugendamt werden in diesem Falle sofort informiert.

Ich behandle jedes Kind gleich und baue keine besondere Beziehung zu einzelnen Kindern auf, indem ich diese bevorzuge oder benachteilige.

Ich fotografiere Kinder nicht ungewollt und wahre ihr Recht am eigenen Bild. Ich hinterfrage die Gründe für das Fotografieren von Kindern (fachliche Notwendigkeit, Dokumentationszwecke). Für die

¹ <https://beauftragte-missbrauch.de/themen/definition/definition-von-kindemissbrauch>

Öffentlichkeitsarbeit (Flyer, Internet, Printmedien) werden keine Bilder verwendet, ohne die schriftliche Einwilligung der Sorgeberechtigten einzuholen.

Das Thema „Kindliche Sexualität“ hat aufgrund des Spannungsfelds zwischen altersangemessener Aktivität und Übergriffen meine Aufmerksamkeit. Durch klare Regeln für Rollenspiele, die mit den Kindern entwickelt werden, beuge ich Grenzverletzungen von Kindern untereinander vor.

Bei wahrgenommenen Grenzverletzungen greife ich, zum Schutz des Kindes, direkt in Situationen ein. Das Ansprechen von Ungerechtigkeiten und Fehlverhalten sehe ich als meine Aufgabe. Die Verantwortung für das Wohlergehen des Kindes liegt immer bei dem Erwachsenen und nicht umgekehrt.

Zum Verständnis meiner Arbeit gehört eine vertrauensvolle Teamkultur. Fehler und Überforderung werden thematisiert und reflektiert. Im Rahmen der kollegialen Beratung wird die Möglichkeit geschaffen, kritische Situationen zu überdenken. Kann durch Reflektion bzw. kollegiale Beratung keine Verhaltensveränderung erzielt werden, wende ich mich umgehend an die Leitung und den Träger.

Verantwortung und Fürsorge des Trägers zur Bereitstellung von Unterstützungssystemen und der Wahrnehmung gesetzlicher Vorgaben (§ 72 a/§ 8a/§ 47 SGB VIII) ist Voraussetzung für eine gute Prävention. Der Träger wird bei sich abzeichnender Überforderung, Fehlverhalten und Grenzverletzungen umgehend einbezogen. Er stellt durch entsprechende Maßnahmen den Schutz der physischen und psychischen Unversehrtheit seiner Mitarbeiter sicher.

Selbstverpflichtungserklärung:

Ich bestätige, dass ich über die Inhalte des Verhaltenskodex und über die Standards zum Kinderschutz in der Einrichtung informiert wurde, diese gelesen und verstanden habe. Ich erkenne diese als verbindlich an, und halte mich an die oben aufgeführten Grundsätze.

Ort, Datum Unterschrift

4.1.2.3 Maßnahmen bei Verdacht von sexuellem Missbrauch

Wird ein sexueller Missbrauch eines Kindes durch einen Erwachsenen vermutet, ist das pädagogische Personal verpflichtet, dies der vorgesetzten Stelle mitzuteilen. Bei begründetem Verdacht eines Missbrauchs werden unverzüglich die entsprechenden Behörden eingeschaltet (Ablaufverfahren Kindeswohlgefährdung).

Siehe 6 Notfallplan bei Kindeswohlgefährdung im familiären Umfeld

4.1.3 Überprüfung

Unser sexualpädagogisches Konzept, deren inhaltlichen Ziele, aber auch die Umsetzung wird regelmäßig, mindestens aber im Abstand von zwei Jahren, überprüft und fortgeschrieben.

4.1.4 Adressen und Anlaufstellen

- Deutscher Kinderschutzbund e.V. 0911 /92919000
- Wildwasser Nürnberg e.V., 0911 /331330
- Jungenbüro Nbg 0911/ 52814751
- Allgemeiner Sozialdienst 0911/ 2312686
- Hotline Frühe Hilfen und Kinderschutz 0911/ 2313333
- Kinder und Jugendtelefon 0800/ 1110333
- Hilfetelefon bei sexuellem Missbrauch 0800/ 2255530
- Hilfe für Opfer sexualisierter Gewalt der
Evang. Kirche in Bayern 089/ 5595335
- Fachstelle im Umgang mit sexualisierter Gewalt
Evang Kirche in Bayern 089/5595342

5 Beschwerdemanagement

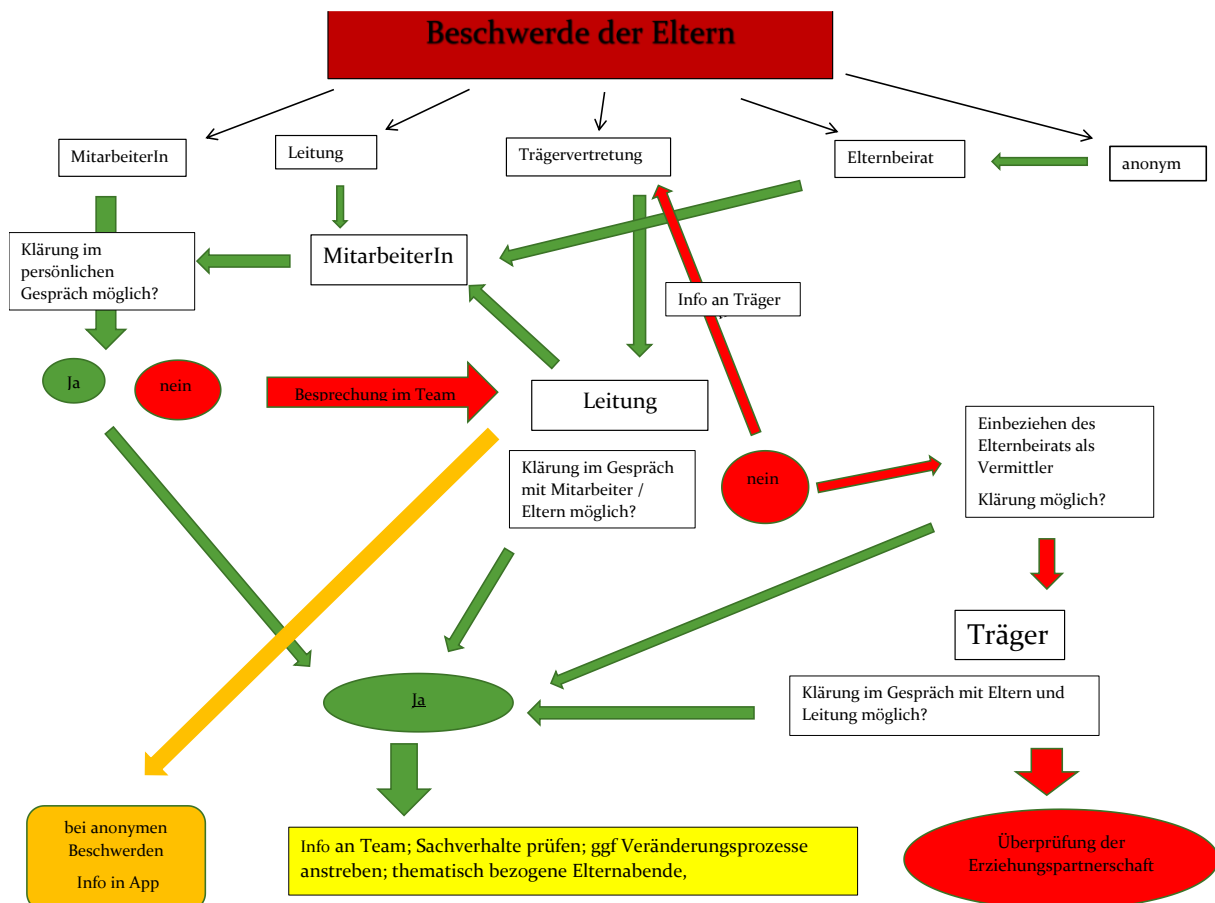
5.1 Beschwerden der Kinder

Beschwerden der Kinder drücken unerfüllte Bedürfnisse aus. Die Unzufriedenheit kann sie nicht nur verbal äußern, sondern auch durch das gezeigte Verhalten (durch zurückziehen, weinen, wütend werden oder Verweigerung). Diese Beschwerdemöglichkeiten nehmen wir ernst. Kinder können jederzeit mit ihrem Anliegen zu uns kommen.

Außerdem bieten wir wöchentlich eine Kinderkonferenz an, in der Beschwerden und Wünsche geäußert und besprochen/bearbeitet werden. Kinder die sich nicht direkt an uns Fachkräfte wenden können bzw. wollen, dürfen einen Hortsprecher (der am Anfang des KiTa-Jahres von den Kindern gewählt wird) hinzuziehen oder mit ihrem Anliegen beauftragen.

5.2 Beschwerden der Eltern

- In unserer Kindertagesstätte gibt es für Eltern verschiedene Möglichkeiten Beschwerden zu äußern.
- Die Möglichkeiten sind in der Konzeption dargelegt, und werden jährlich bei den Gruppenelternabenden besprochen.
- **Persönliche Beschwerden:**
 - Im Tür- und Angelgespräch
 - Sprechstunde der Leitung
 - Gespräch mit Elternvertretern
- **Schriftliche Beschwerden:**
 - Nachricht in der App
 - Email oder Brief an: Kita, Elternbeirat, Leitung oder Träger
- **Anonyme Beschwerden:**
 - Nachricht in den EB- Briefkasten
 - Jährliche Elternbefragung der Kita
- Das folgende Schaubild zeigt die Vorgehensweise bei einer Beschwerde in unserer Kita:



5.3 Präventionsangebote

Sprechstunde der Leitung

Jährlich Eltern- und Kinderbefragung

Jährlich Mitarbeitergespräche

Jährlich Entwicklungsgespräche mit den Kindern

Elternabende zu Themen...

...der pädagogischen Arbeit in der Kita

z.B Entdeckergruppen; Gartengestaltung; Doktorspielchen; u.w.

...der häuslichen Erziehung

z.B Sicher im Netz

Partizipative Projekte mit den Kindern:

Entdeckergruppen, Mein Körper gehört mir, faires Raufen, Theaterworkshop etc

6 Notfallplan bei Kindeswohlgefährdung im familiären Umfeld

Uslöser der Wahrnehmung des Schutzauftrags nach §8a SGB VIII sind "gewichtige Anhaltspunkte" für die Gefährdung des Wohls eines Kindes. Das sind Hinweise oder Informationen über Handlungsebenen Kinder oder Lebensumstände, die das leibliche, geistige oder seelische Wohl des Kindes gefährden, unabhängig davon, ob sie durch eine missbräuchliche Ausübung der elterlichen Sorge, durch Vernachlässigung des Kindes, durch unverschuldetes Versagen der Eltern oder durch das Verhalten eines Dritten bestehen.

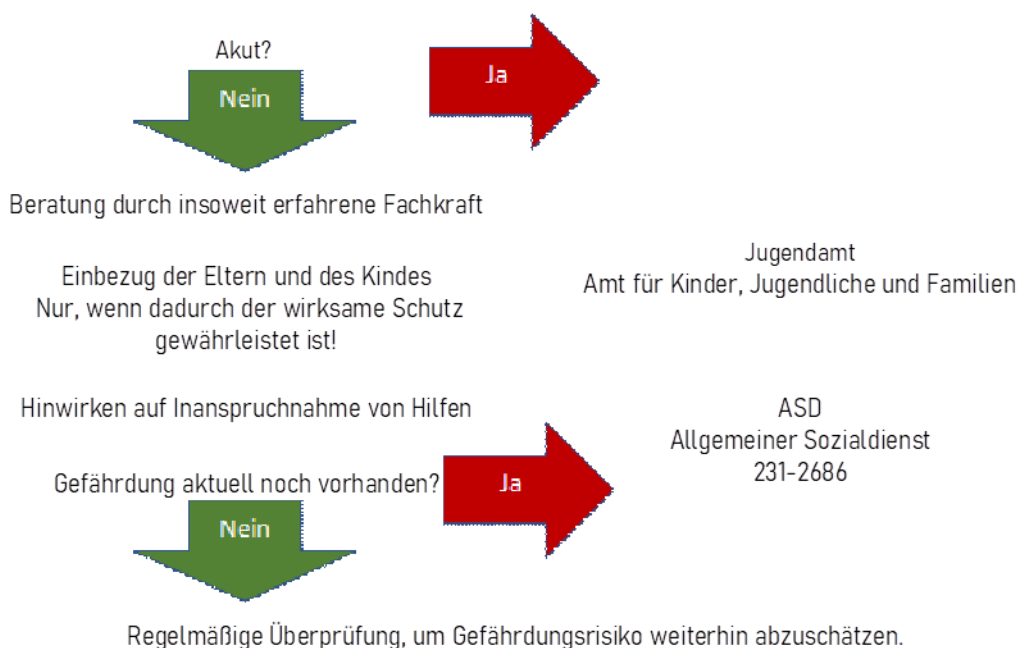
Anhaltspunkte beim Kind:

- Nicht plausible erklärbare sichtbare Verletzungen (auch Selbstverletzungen)
- Körperliche oder seelische Krankheitssymptome (z.B. Einnässen, Ängste, Zwänge)
- Unzureichende Flüssigkeits- oder Nahrungszufuhr
- Fehlende, aber notwendige ärztliche Vorsorge und Behandlung
- Zuführung von gesundheitsgefährdenden Substanzen
- Für das Lebensalter mangelnde Aufsicht
- Hygienemängel (unzureichende Körperpflege, Kleidung usw.)
- Unbekannter Aufenthalt, oder Aufenthalt an kindergefährdenden Orten
- Fortgesetztes unentschuldigtes Fernbleiben von der Kindertageseinrichtung
- Gesetzesverstöße
- Körperlicher Entwicklungsstand des Kindes, weicht von dem für sein Lebensalter typischen Zustand signifikant ab.
- Krankheiten häufen sich
- Anzeichen psychischer Störungen
- Mit oder in der Kita gibt es starke Konflikte

Bei jeder Gefährdungseinschätzung ist der Informations- und Einschätzungsbogen über mögliche Kindeswohlgefährdung für päd. Fachkräfte des Jugendamtes der Stadt Nürnberg auszufüllen. (siehe 9. Anlagen)

Notfallplan bei Kindeswohlgefährdung im familiären Umfeld des Kindes

„gewichtige Anhaltspunkte“ für
Kindeswohlgefährdung liegen vor
Gefährdungseinschätzung im Team/mit der Leitung



7 Kooperationspartner

Unsere derzeitigen Kooperationspartner sind:

- Das Jugendamt der Stadt Nürnberg
Insbesondere der ASD und die uns zugeteilte insoweit erfahrene Fachkraft
- ASD Eibach
- Koki
- Wildwasser e.V.

8 Literaturverzeichnis

Der Bayerische Bildungs- und Erziehungsplan für Kinder in Tageseinrichtungen bis zur Einschulung
2. Auflage BELTZ

Leitfaden zur Sicherung des Schutzauftrag für Kitas
Stmas Bayern

Handreichung zur Erarbeitung eines Kinderschutzkonzepts
EvKita Mai2020

Unabhängige Beauftragte für Fragen des sexuellen Kindesmissbrauchs der Bundesregierung

<https://Beauftragter-missbrauch.de>

9 Anlagen

Beschwerdeprotokoll für Kinder

Von: _____

Das stört mich, oder hat mir nicht gefallen:

Was möchtest du anders haben?

Hast du eine Idee, wie ich oder du dies ändern könnten?

So setzen wir es um:

Bist du mit der Veränderung zufrieden, oder müssen wir nochmals daran arbeiten?

Unterschrift des Kindes

Unterschrift des/r Begleiters/in